

**Die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit**

23.02.2012

Hajo Sygusch

Tel.: 4666

**Vorlage Nr. L 31/18**

**für die Sitzung der Deputation für Bildung (staatlich) am 07.03.2012**

**Entwurf einer Verordnung für unterstützende Pädagogik**

**A. Problem**

Basierend auf den Vorgaben des ratifizierten Übereinkommens der UN und des Gutachtens zum Stand und den Perspektiven der sonderpädagogischen Förderung von Herrn Prof. Klemm und Herrn Prof. Preuss-Lausitz hat sich das Bundesland Bremen entschlossen, den Weg der Inklusion zielgerichtet zu gehen.

Der Prozess der inklusiven Beschulung in Bremen wird umgesetzt auf den Grundlagen

- des ratifizierten Übereinkommens der UN über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention) 2006
- des Bremer Schulentwicklungsplans 2008
- des Bremer Schulgesetzes 2009
- des Entwicklungsplans Inklusion Bremen 2010.

Die Bremer Schulen haben den Auftrag, sich zu inklusiven Schulen zu entwickeln (§ 3 Absatz 4 des Bremer Schulgesetzes).

Die Aufgaben der Förderzentren werden sukzessive den allgemeinen Schulen mit ihren Zentren für unterstützende Pädagogik (ZuP) und den Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren (ReBUZ) übertragen.

Die Schulen für die Förderschwerpunkte Sehen, Hören und motorische und körperliche Entwicklung setzen ihre Arbeit im bestehenden Umfang fort. Eltern, deren Kinder einen Förder

bedarf in den genannten Bereichen haben, können weiterhin zwischen einer separaten und einer inklusiven Beschulung wählen (vgl. § 70 Absatz 1 BremSchulG).

Für die Umsetzung des inklusiven Prozesses in den Schulen des Landes Bremen bedarf es eines neuen Ordnungsmittels. Die bisherige Sonderpädagogikverordnung ist dafür nicht geeignet. Mögliche Änderungen dieser veralteten Verordnung werden den Notwendigkeiten des inklusiven Prozesses nicht gerecht.

## **B. Lösung**

Es wird der in der Anlage beigefügte Entwurf einer Verordnung für unterstützende Pädagogik (VuP) vorgelegt, der dem Deputationsausschuss „Inklusion und Sonderpädagogische Förderung“ bereits auf dessen Sitzungen am 08. und 29.02.2012 zur Beratung vorgelegen hatte.

Eine entscheidende Grundlage der inklusiven Arbeit ist die Förderdiagnostik, die den gesamten Entwicklungsweg des Kindes, dessen Umfeld und Entwicklungsbedingungen im Fokus hat. Die aus dieser Diagnose entstehenden Förderpläne werden regelmäßig an den Schulen mit allen Beteiligten am Erziehungsprozess reflektiert. Die Förderdiagnostik erfolgt durch die Zentren für unterstützende Pädagogik (ZuP).

Daneben wird es weiterhin sonderpädagogische Förderbedarfe bei Schülerinnen und Schülern geben, die einer Feststellung bedürfen.

Dies bearbeiten die Zentren für unterstützende Pädagogik (ZuP) und die Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren (ReBUZ).

Die sonderpädagogische Feststellungsdiagnostik erfolgt für die Bereiche Lernen, Sprache und Wahrnehmungs- und Entwicklungsförderung durch die ZuP. Die sonderpädagogische Feststellungsdiagnostik für den Bereich Verhalten erfolgt durch die ReBUZ.

Während sonderpädagogische Förderbedarfe im Bereich der Wahrnehmung und Entwicklung, Sehen, Hören und auch motorische und körperliche Entwicklung in der Regel bereits zur Einschulung festgestellt werden, erfolgt die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs für die Bereiche Lernen, Sprache und Verhalten in der Regel später.

Dieser Verordnungsentwurf geht davon aus, dass insbesondere der sonderpädagogische Förderbedarf im Bereich Lernen, der zahlenmäßig innerhalb der sonderpädagogischen Förderbedarfe die größte Gruppe darstellt, zukünftig erst in der 8. Jahrgangsstufe festgestellt wird.

Für eine Übergangszeit bis zum Schuljahr 2015/16 erlaubt die Verordnung den beiden Stadtgemeinden als Schulträger eine Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs bis zum Beginn des Übergangsverfahrens 4 nach 5. Dies ist dem Aufbauprozess in den Ober-

schulen geschuldet. Die Jahrgangsteams haben noch Fortbildungsbedarf, auch die Arbeit der ZuP steht erst am Anfang des Prozesses und die Entwicklung verbindlicher Standards der Förderdiagnostik muss noch geleistet werden.

Die Entscheidung über einen erforderlichen Förderort und damit auch den Förderschwerpunkt trifft nach § 70 a Absatz 3 in der Stadtgemeinde Bremen die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit; in der Stadtgemeinde Bremerhaven trifft diese Entscheidung der Magistrat.

Außerdem stehen die ReBUZ für diejenigen Unterstützungsaufgaben zur Verfügung, die die Kompetenzen der Zentren für unterstützende Pädagogik überschreiten. Sie bieten auch schulersetzende oder schulergänzende Maßnahmen zur Förderung im sozial-emotionalen Bereich an. Die ReBUZ führen auch die Feststellungsdiagnostik im Bereich Verhalten durch.

### **C. Beteiligung**

Der Verordnungsentwurf wurde mit dem Magistrat der Stadtgemeinde Bremerhaven erörtert. Es ist vorgesehen, das vorgeschriebene Beteiligungsverfahren unmittelbar im Anschluss an die Deputationsbefassung einzuleiten. Nach Ablauf der vorgeschriebenen zehnwöchigen Anhörungsfrist erfolgt eine zweite Deputationsbefassung am 21. Juni 2012, damit die Verordnung zum 01.08.2012 in Kraft treten kann.

### **D. Beschluss**

Die Deputation für Bildung (staatlich) nimmt den vorgelegten Entwurf einer Verordnung für unterstützende Pädagogik zur Kenntnis und stimmt dem vorgeschlagenen Verfahren zu.

In Vertretung

gez.

Carl Othmer

(Staatsrat)

# **Verordnung für unterstützende Pädagogik (VuP) vom XX.XX.2012**

Aufgrund des § 22 Absatz 3 und des § 35 Absatz 5 in Verbindung mit § 67 des Bremischen Schulgesetzes vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 260 - 223-a-5), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2009 (Brem.GBl. S. 237), wird verordnet:

## **Teil 1**

### **Geltungs- und Regelungsbereich**

#### **§ 1 Geltungs- und Regelungsbereich**

(1) Diese Verordnung gilt für die öffentlichen allgemeinen Schulen im Land Bremen im Sinne von § 1 Absatz 1 und § 16 Absatz 1 des Bremischen Schulgesetzes.

(2) Diese Verordnung regelt

1. die Aufgaben der Zentren für unterstützende Pädagogik,
2. die Aufgaben der Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren,
3. die Anforderungen an die Förderdiagnostik, Förderplanung und deren Dokumentation,
4. das Verfahren zur Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs,
5. das Verfahren zur Entscheidung über die sonderpädagogische Förderung,
6. die Aufgaben der Schulen im Rahmen der sonderpädagogischen Förderung.

## **Teil 2**

### **Zentren für unterstützende Pädagogik, Regionale Beratungs- und Unterstützungszentren**

#### **§ 2 Einrichtung und Zusammensetzung des Zentrums für unterstützende Pädagogik**

(1) Zentren für unterstützende Pädagogik werden an allgemeinen Schulen eingerichtet. Die Stadtgemeinden können festlegen, dass mehrere Grundschulen einem Verbund mit einem gemeinsamen Zentrum für unterstützende Pädagogik zugeordnet werden.

(2) Dem Zentrum für unterstützende Pädagogik gehören alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an, die für die Förderung der Schülerinnen und Schüler einer Schule oder in einem Verbund von mehreren Grundschulen nach den §§ 6 bis 8 zuständig sind. Die Angehörigen des Zentrums für unterstützende Pädagogik nehmen die Aufgaben der Gesamtkonferenz der Schule oder des Verbundes von mehreren Grundschulen wahr, soweit sie das Zentrum für unterstützende Pädagogik allein betreffen.

(3) Die Leiterin oder der Leiter des Zentrums für unterstützende Pädagogik ist Teil der Schulleitung der allgemeinen Schule oder Teil des Leitungsteams nach § 20 Absatz 5 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes.

(4) In dem Zentrum für unterstützende Pädagogik wirken Angehörige unterschiedlicher Berufe in Teams zusammen. In den Teams sind folgende Professionen vertreten:

1. Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen,
2. Lehrerinnen und Lehrer als Klassen- und Fachlehrkräfte,
3. spezielle Fachberaterinnen und Fachberater (insbesondere für den Bereich Sprache, Lese-Rechtschreibschwäche, Dyskalkulie),
4. Assistenzkräfte,
5. Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen und
6. weitere pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

#### **§ 3 Aufgaben des Zentrums für unterstützende Pädagogik**

(1) Das Zentrum für unterstützende Pädagogik hat die Aufgabe,

1. die Förderbedarfe der Schülerinnen und Schüler diagnostisch zu erfassen, zu dokumentieren, die Ressourcen zur Förderung zu planen und deren fachgerechten Einsatz zu gewährleisten,
2. Erziehungsberechtigte, Lehrerinnen und Lehrer, pädagogisches Personal der Schule und Schülerinnen und Schüler über den notwendigen Förderbedarf zu beraten, darin zu unterstützen, im Unterricht Fördermaßnahmen durchzuführen oder diese Maßnahmen selber durchzuführen,
3. das pädagogische Personal der Schule in Fragen der Förderung fortzubilden oder Fortbildungen zu organisieren.

(2) Das Zentrum für unterstützende Pädagogik führt nach Maßgabe des Teils 4 dieser Verordnung das sonderpädagogische Feststellungsverfahren durch. Es arbeitet bei Bedarf mit dem zuständigen Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrum zusammen.

#### **§ 4 Einrichtung und Zusammensetzung des Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrums**

(1) Die Stadtgemeinden richten Regionale Beratungs- und Unterstützungszentren im Sinne von § 14 Absatz 2 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes ein.

(2) Im Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrum wirken Angehörige unterschiedlicher Berufe in Teams zusammen. In den Teams sind folgende Professionen vertreten:

1. Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen,
2. Schulpsychologinnen und Schulpsychologen,
3. Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen,

weitere Fachkräfte.

(3) Das Regionale Beratungs- und Unterstützungszentrum arbeitet eng mit den Zentren für unterstützende Pädagogik zusammen.

#### **§ 5 Aufgaben des Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrums**

(1) Das Regionale Beratungs- und Unterstützungszentrum hat den Auftrag, die schulische Eingliederung der Schülerinnen und Schüler unabhängig von ihrem sonderpädagogischen Förderbedarf, ihrer Behinderung und ihrer individuellen Problemlagen zu fördern, Hilfsangebote zur Überwindung von Problemlagen zu entwickeln sowie eng mit anderen Institutionen, insbesondere der Jugendhilfe, zusammen zu arbeiten.

(2) Das Regionale Beratungs- und Unterstützungszentrum leistet den Schulen, Schülerinnen und Schülern und ihren Erziehungsberechtigten bei Krisen und Nottfällen Hilfe. Krisen und Nottfälle sind insbesondere Ereignisse, die eine weitere Beschulung der Schülerin und des Schülers in der allgemeinen Schule gefährden.

(3) Das Regionale Beratungs- und Unterstützungszentrum hat insbesondere die Aufgabe

1. individuelle Problemlagen von Hilfesuchenden zu klären und Angebote zu ihrer Beratung, Unterstützung und Förderung zu entwickeln,
2. Durchführung des Feststellungsverfahrens für den sonderpädagogischen Bereich soziale und emotionale Entwicklung,
3. die notwendigen Unterstützungs- und Fördermaßnahmen zu steuern

(4) Das Regionale Beratungs- und Unterstützungszentrum koordiniert schulübergreifende Aufgaben, insbesondere folgende Aufgaben:

1. Lese-Intensiv-Kurse, Lese-Rechtschreib- und Rechenschwäche-Kurse in der Stadtgemeinde Bremen,
2. Reintegration der Schüler und Schülerinnen insbesondere nach stationärem Aufenthalt oder vergleichbaren Abwesenheiten von der Schule und

3. den Übergang Schule - Beruf außerhalb der regulären schulischen Berufsorientierung an den allgemeinen Schulen.

(5) Das Regionale Beratungs- und Unterstützungszentrum ist verantwortlich für die Durchführung schulergänzender und befristeter schulersetzennder Maßnahmen nach § 55 Absatz 4 des Bremischen Schulgesetzes.

Schulergänzende Maßnahmen sind zusätzliche Förder- oder Trainingsangebote, die vom Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrum organisiert werden und deren Ziel die Verbesserung des Lern- und Sozialverhaltens von Schülerinnen und Schülern mit einem erheblichen Förderbedarf im sozial-emotionalen Bereich ist.

### **Teil 3**

### **Förderbedarfe, Förderdiagnostik, Förderplanung**

#### **§ 6 Förderbedarfe**

Förderbedarfe untergliedern sich in sonderpädagogische Förderbedarfe und weitere Förderbedarfe. Sonderpädagogische Förderbedarfe werden nach Teil 4 festgestellt. Die weiteren Förderbedarfe werden innerhalb der Förderdiagnostik nach § 9 ermittelt.

#### **§ 7 Sonderpädagogische Förderbedarfe**

(1) Sonderpädagogische Förderbedarfe werden in den Bereichen Lernen, Wahrnehmung- und Entwicklungsförderung, sozial-emotionale Entwicklung, Sehen, Hören, körperlich-motorische Entwicklung und Autismusspektrumsstörung festgestellt.

(2) Sonderpädagogischer Förderbedarf im Bereich Lernen liegt dann vor, wenn die Lern- und Leistungsausfälle schwerwiegender, umfänglicher und lang andauernder Art sind und durch einen Rückstand der kognitiven Funktionen oder der sprachlichen Entwicklung oder des Sozialverhaltens verstärkt werden.

(3) Sonderpädagogischer Förderbedarf im Bereich Sprache liegt dann vor, wenn der Gebrauch der Sprache nachhaltig gestört und mit erheblichem subjektivem Störungsbewusstsein sowie Beeinträchtigungen in der Kommunikation verbunden ist. Sonderpädagogischer Förderbedarf im sprachlichen Handeln ist auch bei Schülerinnen und Schülern anzunehmen, die in ihren Bildungs-, Lern- und Entwicklungsmöglichkeiten hinsichtlich des Spracherwerbs, des sinnhaften Sprachgebrauchs und der Sprechfähigkeit so beeinträchtigt sind, dass sie im Unterricht der allgemeinen Schule ohne sonderpädagogische Unterstützung nicht hinreichend gefördert werden können.

(4) Sonderpädagogischer Förderbedarf im Bereich der sozial-emotionalen Entwicklung liegt dann vor, wenn eine Schülerin oder ein Schüler der Erziehung so nachhaltig verschlossen oder entzogen ist, dass sie oder er im Unterricht der allgemeinen Schule ohne zusätzliche sonderpädagogische Unterstützung nicht hinreichend oder gar nicht gefördert werden kann und die eigene Entwicklung oder die der Mitschülerinnen und Mitschüler erheblich gestört oder gefährdet ist.

(5) Sonderpädagogischer Förderbedarf im Bereich Wahrnehmung und Entwicklungsförderung liegt dann vor, wenn umfassende Beeinträchtigungen im Bereich der intellektuellen Funktionen und in der Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit vorhanden sind mit der Folge, dass die Schülerinnen und Schüler zu ihrer selbstständigen Lebensführung aller Voraussicht nach lebenslange Unterstützung benötigen.

(6) Sonderpädagogischer Förderbedarf im Bereich der Autismusspektrumsstörung liegt dann vor, wenn eine Beeinträchtigung in der Entwicklung sozialer Beziehungen sowie des kommunikativen Austauschs mit anderen Menschen vorliegt, die einhergeht mit einer Tendenz zur Einschränkung der Interessen und des Bezugs zur Umwelt. Das Verhalten ist durch eine Vielzahl an Verhaltensweisen gekennzeichnet, die ein Hemmnis für ihre weitere

Entwicklung bedeuten können (insbesondere Stereotypen, zwanghaft ritualistische Verhaltensweisen, Fremd- und Autoaggressionen).

### **§ 8 Weitere Förderbedarfe**

(1) Schülerinnen und Schüler können in den Bereichen Sprachförderbedarf sowie der Lese-Rechtschreibschwäche, Rechenschwäche, Hochbegabung, Migration und Spracherwerb weitere Bedarfe an gezielter Förderung und Herausforderung haben.

(2) Sprachförderbedarf besteht, wenn im Erwerb der Kompetenzen in einem oder mehreren der Kompetenzbereiche Zuhören, Sprechen, Lesen und Schreiben besondere Schwierigkeiten im individuellen Bildungsprozess der Schülerinnen und Schüler bestehen, wenn die Sicherung der Anforderungen der Bildungspläne eine Förderung in diesen Kompetenzbereichen notwendig macht oder wenn Schülerinnen und Schülern über besondere Leistungsfähigkeiten in diesen Kompetenzbereichen verfügen. Eine Lese-Rechtschreibschwäche (Legasthenie) besteht dann, wenn eine massive und lang andauernde Störung des Erwerbs der Schriftsprache vorliegt. Legastheniker haben Probleme mit der Umsetzung der gesprochenen zur geschriebenen Sprache und umgekehrt. Ursachen sind gegebenenfalls Probleme bei der auditiven und visuellen Wahrnehmungsverarbeitung, der Verarbeitung der Sprache und vor allem bei der phonologischen Bewusstheit.

(3) Eine Rechenschwäche (Dyskalkulie) liegt vor, wenn eine Entwicklungsverzögerung des mathematischen Denkens besteht. Es handelt sich um beständige Minderleistungen im Lernstoff des arithmetischen Grundlagenbereiches, wobei die Betroffenen mit ihrer subjektiven Logik in systematisierbarer Art und Weise Fehler machen, die auf begrifflichen Verinnerlichungsproblemen beruhen.

(4) Hochbegabung bezeichnet eine umfassende oder auf bestimmte Kompetenzbereiche bezogene, weit über dem Durchschnitt liegende intellektuelle oder andere Begabung einer Schülerin oder eines Schülers.

(5) Förderbedarfe, die im Zusammenhang mit einem Migrationshintergrund stehen, erwachsen insbesondere aus dem Zuzug in das deutsche Bildungssystem, einem verzögerten Erwerb der Bildungssprache und aus Brüchen im Aufbau einer personalen Identität in Auseinandersetzung mit der Herkunfts- und der Aufnahmegesellschaft.

### **§ 9 Förderdiagnostik**

(1) Förderdiagnostik umfasst Eingangsdagnostik und prozessbegleitende Diagnostik. Eingangsdagnostik dient der Erfassung von Lernausgangslagen. Prozessbegleitende Diagnostik zeigt prozessual die Lern- und Entwicklungsmöglichkeiten einer Schülerin oder eines Schülers auf. Mit Hilfe der Förderdiagnostik werden individuelle Förder- und Unterstützungsangebote festgelegt. Das förderdiagnostische Gutachten gibt Anhaltspunkte für gezielte und geplante individuelle Förderung nach § 35 Absatz 3 des Bremischen Schulgesetzes. Förderdiagnostik ist der Ausgangspunkt für Differenzierung und Individualisierung des Lernstoffes im Unterricht.

(2) Förderdiagnostik umfasst die Kind-Umfeld-Analyse, die Lernprozessanalyse (kognitive, emotionale und soziale Entwicklung), das Erkennen veränderbarer Bedingungen in den Lernsituationen sowie motivierender Unterstützungsmaßnahmen, die eine Veränderung des Lernprozesses mit dem Ziel eines selbstorganisierten Lernens bewirken.

(3) Förderdiagnostik beinhaltet die Beobachtung, das Gespräch und die Dokumentenanalyse.

(4) Förderdiagnostik wird vom Zentrum für unterstützende Pädagogik durchgeführt.

(5) Soweit ein Förderbedarf nach §§ 6 bis 8 festgestellt wird, werden die Ergebnisse der Förderdiagnostik in Förderplänen dokumentiert und mit den Erziehungsberechtigten, den Angehörigen des Zentrums für unterstützende Pädagogik und den Schülerinnen und Schülern besprochen.

## **§ 10 Förderplanung**

(1) Mit Hilfe der Förderplanung wird das individuelle Lernangebot von Schülerinnen und Schülern gestaltet.

(2) Der Förderplan beinhaltet

1. die Beschreibung der Lernsituation,
2. die Benennung der Ziele für die weitere Entwicklung,
3. soweit sonderpädagogische Förderbedarfe festgestellt werden die notwendige Anpassung der in den Bildungsplänen beschriebenen zu erreichenden Kompetenzen,
4. konkrete Maßnahmen zur Umsetzung der vereinbarten Ziele im Unterricht und in der Förderung,
5. die Angabe von Lernmethoden, die der Schülerin oder dem Schüler das Lernen ermöglichen,
6. die Nennung hilfreicher Materialien und Hilfsmittel,
7. die vorzunehmende Beteiligung der Erziehungsberechtigten sowie
8. einen Zeitplan zur Überprüfung des Lernerfolgs.

(3) Förderpläne werden in halbjährlichen Gesprächen in Form von Schüler-Lehrer-Gesprächen oder Schüler-Lehrer-Eltern-Gesprächen ausgewertet.

(4) Förderpläne werden zu den Schülerakten genommen. Auf Wunsch ist den Erziehungsberechtigten eine Zweitschrift auszuhändigen.

## **Teil 4**

### **Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs**

## **§ 11 Einleitung des Verfahrens zur Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs**

(1) Der sonderpädagogische Förderbedarf wird vor der Einschulung oder während des Schulbesuchs auf Antrag festgestellt. Der Antrag kann durch eine Entscheidung der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit ersetzt werden.

(2) Antragsberechtigt sind:

1. die Erziehungsberechtigten
2. die Schule, die die Schülerin oder der Schüler besucht oder bei der die Schülerin oder der Schüler angemeldet wurde und
3. der Schulärztliche Dienst.

(3) Anträge für die vermuteten sonderpädagogischen Förderbereiche Wahrnehmung- und Entwicklungsförderung, Sehen, Hören und motorische und körperliche Entwicklung sind im Falle des Absatzes 2 Nummer 2 von der Schule, in den anderen Fällen über die Schule, die die Schülerin oder der Schüler besucht oder bei der die Schülerin oder der Schüler anzumelden ist, an die Leiterin oder den Leiter des für die Schule zuständigen Zentrums für unterstützende Pädagogik zu leiten.

Anträge für den vermuteten sonderpädagogischen Förderbedarf Lernen sind an die Leiterin oder den Leiter des für die Schule zuständigen Zentrums für unterstützende Pädagogik zu leiten. Sie können erst in der Jahrgangsstufe 8 gestellt werden.

Anträge für den sonderpädagogischen Förderbedarf sozial-emotionale Entwicklung sind an das zuständige Regionale Beratungs- und Unterstützungszentrum zu leiten.



(4) Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine Begründung für den Antrag mit Angabe des vermuteten Förderschwerpunktes oder Unterstützungsbedarfs,
2. Rahmendaten über den bisherigen schulischen Werdegang (Schülerbogen),
3. Kopien der letzten Zeugnisse und Lernentwicklungsberichte, soweit es für die Darstellung des Entwicklungsweges erforderlich ist,
4. eine Dokumentation der bisherigen Förderung und deren Ergebnisse, bei Schülerinnen und Schülern mit nichtdeutscher Herkunftssprache gegebenenfalls die Dokumentation der bisherigen sprachlichen Förderung,
5. eine Dokumentation über die Information und Anhörung der Erziehungsberechtigten und
6. mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten bereits vorliegende Befunde.

(5) Die Erziehungsberechtigten können vor der Anmeldung ihres schulpflichtig werdenden Kindes zur Schule einen Antrag nach Absatz 1 bei der regional zuständigen Grundschule stellen.

(6) Die Leitung des Zentrums für unterstützende Pädagogik oder des Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrums prüft den Antrag und führt das Verfahren nach § 13 durch.

## **§ 12 Beteiligung der Erziehungsberechtigten bei der Einleitung des Verfahrens zur Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs**

(1) Sind die Erziehungsberechtigten nicht die Antragsteller, sind sie vor der Antragstellung durch die Schule über die wesentlichen Gründe der Antragstellung nach § 11 Absatz 1, die Ziele und den Ablauf des Feststellungsverfahrens und über die Möglichkeit, auf ihren Wunsch hin ein schulpsychologisches Gutachten einzuholen, zu informieren .

Über die Durchführung des Feststellungsverfahrens soll Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten angestrebt werden. Über ein zu diesem Anlass geführtes Gespräch ist eine Niederschrift anzufertigen.

(2) Widersprechen die Erziehungsberechtigten dem Feststellungsverfahren zur Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs, kann die die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit die Durchführung des Verfahrens veranlassen, wenn die Schulleitung auf Vorschlag der Klassenkonferenz begründet darlegt, warum voraussichtlich nur eine Unterrichtung mit sonderpädagogischer Förderung die schulische Entwicklung des Schülers oder der Schülerin ausreichend unterstützen kann. Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer und die in der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte beraten die Erziehungsberechtigten zuvor noch einmal gemeinsam. Die Erziehungsberechtigten können einen anderen Erziehungsberechtigten oder eine andere Erziehungsberechtigte eines Schülers oder einer Schülerin ihrer Schule zu der Beratung hinzuziehen. Über das Gespräch ist eine Niederschrift anzufertigen. Auf Wunsch der Erziehungsberechtigten kann auch der Landesbehindertenbeauftragte hinzugezogen werden.

(3) Ist das Kind noch nicht schulpflichtig, erstellt der Schulärztliche Dienst die Stellungnahme an die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit nach Absatz 2 Satz 1 und führt die Beratung nach Absatz 2 Satz 2 durch. Die Erziehungsberechtigten können eine Person ihres Vertrauens zu der Beratung hinzuziehen. Über das Gespräch ist eine Niederschrift anzufertigen. Auf Wunsch der Erziehungsberechtigten kann auch der Landesbehindertenbeauftragte hinzugezogen werden.

(4) Die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit hat bei ihrer Entscheidung nach Absatz 1 den Inhalt der Beratungen nach Absatz 2 und 3 zu berücksichtigen.

## **§ 13 Durchführung des Verfahrens zur Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs**

Das Zentrum für unterstützende Pädagogik oder das Regionale Beratungs- und Unterstützungszentrum koordinieren das Feststellungsverfahren. Es veranlasst

insbesondere

1. die Erstellung eines schulärztlichen Gutachtens unter Beifügung einer Kopie der Antragsunterlagen,
2. die Erstellung eines sonderpädagogischen Gutachtens durch sonderpädagogischer Fachkräfte unter Beifügung einer Kopie der Antragsunterlagen
3. die Beteiligung der Erziehungsberechtigten am Verfahren,
4. auf Wunsch der Erziehungsberechtigten oder bei offenkundiger Notwendigkeit im Einzelfall die Einholung eines schulpsychologischen Gutachtens,
5. die Einbeziehung weiterer Fachkräfte, soweit dies für die Diagnose notwendig ist und
6. bei Schülerinnen und Schülern nicht deutscher Herkunftssprache soweit möglich und notwendig die Heranziehung sprachkundiger Lehrkräfte oder einer Übersetzerin oder eines Übersetzers.

#### **§ 14 Inhalt und Ergebnis des Verfahrens zur Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs**

(1) Die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs umfasst die Ermittlung der individuellen Förderbedürfnisse auf der Grundlage einer Kind-Umfeld-Analyse.

(2) Das Zentrum für unterstützende Pädagogik oder das Regionale Beratungs- und Unterstützungszentrum erstellt ein abschließendes sonderpädagogisches Gutachten mit einer Empfehlung. Das abschließende sonderpädagogische Gutachten enthält Aussagen über:

1. den bisherigen schulischen Bildungsweg,
2. die Lernentwicklung und den Leistungsstand,
3. das Arbeits- und Sozialverhalten,
4. das Lebensumfeld,
5. Behinderungen oder Beeinträchtigungen,
6. die bisherigen Fördermaßnahmen und deren Erfolg,
7. Empfehlungen zum sonderpädagogischen und gegebenenfalls weiteren Unterstützungsbedarf und zum Förderort,
8. die Empfehlung zu personellen und sächlichen Rahmenbedingungen der sonderpädagogischen Förderung.

#### **Teil 5**

#### **Entscheidung über den sonderpädagogischen Förderbedarf und den Förderort**

#### **§ 15 Entscheidung über den sonderpädagogischen Förderbedarf und den Förderort**

(1) Auf der Grundlage des abschließenden sonderpädagogischen Gutachtens entscheidet die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit über den sonderpädagogischen Förderbedarf. Sofern erforderlich weist sie die Schülerin oder den Schüler einem Förderschwerpunkt und dem Förderort zu.

(2) Die Entscheidung nach Absatz 1 Satz 1 ist nach Möglichkeit im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten zu treffen. Liegt die Zustimmung der Erziehungsberechtigten nicht vor, ist vor der endgültigen Entscheidung eine gemeinsame Beratung der an der schulischen Förderung der Schülerin oder des Schülers wesentlich Beteiligten und der Erziehungsberechtigten durchzuführen. Die Erziehungsberechtigten können einen anderen Erziehungsberechtigten oder eine andere Erziehungsberechtigte ihrer Schule hinzuziehen, bei einem Verfahren vor der Einschulung eine Person ihres Vertrauens. Auf Wunsch der Erziehungsberechtigten kann zusätzlich der Landesbehindertenbeauftragte hinzugezogen werden. Die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit hat bei ihrer Entscheidung den Inhalt aller von der Schule dokumentierten Gespräche zu berücksichtigen.

(3) Das Zentrum für unterstützende Pädagogik oder das Regionale Beratungs- und

Unterstützungszentrum teilt den Erziehungsberechtigten die Entscheidungen nach Absatz 1 und 2 schriftlich mit und begründet sie. Der Schulärztliche Dienst ist zu informieren.

(4) Die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit gewährt den Erziehungsberechtigten auf Wunsch Einsicht in das abschließende sonderpädagogische Gutachten sowie in die Unterlagen, auf denen es beruht.

#### **§ 16 Wechsel des sonderpädagogischen Förderbedarfs und des Förderortes**

(1) Die Klassenkonferenz überprüft bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, ob sonderpädagogischer Förderbedarf weiterhin besteht und ob der festgelegte Förderschwerpunkt und der festgelegte Förderort weiterhin angemessen sind. Die Überprüfung ist zu dokumentieren und zu den Schülerakten zu nehmen.

(2) Ist nach Auffassung der Klassenkonferenz bei Fortbestand eines sonderpädagogischen Förderbedarfs ein Wechsel des Förderortes angebracht, lädt das Zentrum für unterstützende Pädagogik die Erziehungsberechtigten zu einem Gespräch ein und informiert die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit so rechtzeitig, dass diese vor Ablauf des Schuljahres entscheiden kann.

#### **§ 17 Beendigung der sonderpädagogischen Förderung**

(1) Liegt kein sonderpädagogischer Förderbedarf mehr vor, ist die unterstützende Förderung zu beenden. Die Entscheidung über die Beendigung der sonderpädagogischen Förderung trifft die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit auf Vorschlag der Klassenkonferenz.

(2) Das Zentrum für unterstützende Pädagogik teilt den Erziehungsberechtigten die Entscheidung schriftlich mit und begründet sie. Der Schulärztliche Dienst ist zu informieren.

### **Teil 6**

#### **Schulen mit dem Auftrag zur sonderpädagogischen Förderung**

#### **§ 18 Aufgaben und Unterrichtsstruktur**

(1) Die Schulen mit dem Auftrag der sonderpädagogischen Förderung sind alle allgemeine Schulen mit eingegliedertem oder zugeordnetem Zentrum für unterstützende Pädagogik, die in §§ 19, 20 und 21 dieser Verordnung beschriebenen Schulen und, soweit dort die Schulpflicht erfüllt wird, die Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren. Alle Schulen haben die Aufgabe, eine auf die individuelle Problemlage und die Förderbedürfnisse ihrer Schülerinnen und Schüler ausgerichtete Erziehung, Unterrichtung und Betreuung anzubieten. Die sonderpädagogische Förderung in ihren Förderschwerpunkten ist in den allgemeinen Schulen oder den Schulen nach § 70a des Bremischen Schulgesetzes durchzuführen. Dabei sind im erforderlichen Fall auch therapeutische und soziale Hilfen außerschulischer Träger einzubeziehen. In Zusammenarbeit mit der allgemeinen Schule sollen die Schulen, die in den §§ 19, 20 und 21 beschrieben werden, auf eine Eingliederung ihrer Schülerinnen und Schüler in die allgemeine Schule hinwirken.

(2) Die Schulen, die in den §§ 19, 20 und 21 beschrieben werden, beraten und unterstützen im Rahmen ihrer Möglichkeiten die allgemeinen Schulen in sonderpädagogischen Fragen, insbesondere hinsichtlich ihres besonderen Förderschwerpunktes, wirken auf gemeinsame Erziehungs- und Unterrichtsvorhaben hin und gestalten Angebote überregionaler Beratungsstellen.

Sie haben den Auftrag, ihre Aufgaben in Zusammenarbeit mit den allgemeinen Schulen im Sinne eines regionalisierten Angebotes auszugestalten.

### **§ 19 Schule für Sehgeschädigte**

(1) Die Schule für Sehgeschädigte unterrichtet Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, insbesondere im Bereich des Sehens und des Umganges mit einer Blindheit. Der sonderpädagogische Förderschwerpunkt dieser Schule liegt im Bereich des Sehens, der visuellen Wahrnehmung und des Umgangs mit einer Sehschädigung.

(2) Sonderpädagogischer Förderbedarf im Bereich Sehen liegt dann vor, wenn das Sehvermögen so stark herabgesetzt ist, dass die Betroffenen auch nach optischer Korrektur ihrer Umwelt überwiegend nicht visuell begegnen oder wenn auch nach optischer Korrektur Teilfunktionen des Sehens, wie Fern- oder Nahvisus, Gesichtsfeld, Kontrast, Farbe, Blendung und Bewegung erheblich eingeschränkt sind oder wenn eine erhebliche Störung der zentralen Verarbeitung der Seheindrücke besteht. Schülerinnen und Schüler, die mit Erblindung rechnen müssen, werden bei der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs Blinden gleichgestellt.

### **§ 20 Schule für Hörgeschädigte**

(1) Die Schule für Hören und Gehörlose unterrichtet Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf insbesondere im Bereich des Hörens und des Umganges mit einer Gehörlosigkeit. Der sonderpädagogische Förderschwerpunkt dieser Schule liegt im Bereich des Hörens, der auditiven Wahrnehmung und des Umgangs mit einer Hörschädigung.

(2) Sonderpädagogischer Förderbedarf im Bereich des Hörens liegt dann vor, wenn lautsprachliche Informationen der Umwelt nicht über das Gehör wahrgenommen werden können oder wenn trotz apparativer Versorgung lautsprachliche Informationen der Umwelt nur begrenzt aufgenommen werden können und wenn deswegen erhebliche Beeinträchtigungen in der Entwicklung des Sprechens und der Sprache oder im kommunikativen Verhalten oder im Lernverhalten auftreten oder wenn dadurch eine erhebliche Störung der zentralen Verarbeitung der Höreindrücke besteht.

### **§ 21 Schule für motorische und körperliche Entwicklung**

(1) Die Schule für körperliche und motorische Entwicklung unterrichtet Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf insbesondere im Bereich der körperlichen und motorischen Entwicklung. Der sonderpädagogische Förderschwerpunkt dieser Schule liegt im Bereich der körperlichen und motorischen Entwicklung und des Umgangs mit Beeinträchtigungen im Bereich der Bewegung und körperlicher Behinderung.

(2) Sonderpädagogischer Förderbedarf im Bereich der körperlichen Entwicklung liegt dann vor, wenn erhebliche Funktionsstörungen des Stütz- und Bewegungssystems, auch aufgrund von Schädigungen von Gehirn und Rückenmark, der Muskulatur oder des Knochengestüts, Fehlfunktionen von Organen oder schwerwiegende psychische Belastungen im Zusammenhang damit gegeben sind.

## **Teil 8**

### **Schlussbestimmungen**

### **§ 22 Übergangsbestimmung**

Bis zum abschließenden Aufbau der Oberschulen, längstens bis zum Ende des Schuljahrs 2015/16, können die Stadtgemeinden abweichend von § 11 Absatz 3 Satz 3 die Feststellungsdiagnostik für Schülerinnen und Schüler mit dem vermuteten sonderpädagogischen Förderbedarf Lernen vor dem Übergang in die Jahrgangsstufe 5 durchführen.

### **§ 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 01.08.2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die sonderpädagogische Förderung an öffentlichen Schulen (Sonderpädagogikverordnung) vom 24. April 1998 (*Brem. GBl. S. 113 – 223 – a - 22*) außer Kraft.

Entwurf

Bei dem vorliegenden Entwurf der Verordnung handelt es sich um einen ersten Entwurf. Die endgültige rechtsförmliche Überprüfung wird vor der Beratung in der Deputation für Bildung abgeschlossen sein.

Verordnung über die sonderpädagogische Förderung in den öffentlichen Schulen (Sonderpädagogikverordnung) vom 24. April 1998	Verordnung für unterstützende Pädagogik (VuP) vom XX.XX.2012	Bemerkungen
Aufgrund des § 22 Abs. 2 und des § 35 Abs. 5 in Verbindung mit § 67 des Bremischen Schulgesetzes vom 20. Dezember 1994 (Brem.GBl. S. 327, 1995 S. 129 - 223-a-5) wird verordnet:	Aufgrund des § 22 Absatz 3 und des § 35 Absatz 5 in Verbindung mit § 67 des Bremischen Schulgesetzes vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 260 - 223-a-5), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2009 (Brem.GBl. S. 237), wird verordnet:	
<b>Teil 1</b> <b>Geltungs- und Regelungsbereich, Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs</b>	<b>Teil 1</b> <b>Geltungs- und Regelungsbereich</b>	
<b>§ 1 Geltungs- und Regelungsbereich</b> (1) Diese Verordnung gilt für die öffentlichen allgemeinbildenden Schulen im Lande Bremen im Sinne von § 1 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 Nr. 1 des Bremischen Schulgesetzes.	<b>§ 1 Geltungs- und Regelungsbereich</b> (1) Diese Verordnung gilt für die öffentlichen allgemeinen Schulen im Land Bremen im Sinne von § 1 Absatz 1 und § 16 Absatz 1 des Bremischen Schulgesetzes.	
2) Diese Verordnung regelt <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Verfahren zur Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs (§§ 2 bis 4),</li> <li>2. die Anforderungen an den Inhalt und das Ergebnis dieser Feststellung (§ 5),</li> <li>3. das Verfahren zur Entscheidung über die sonderpädagogische Förderung, den Bildungsgang und über den Förderort (§§ 6 und 7),</li> <li>4. die Anforderungen an die Förderplanung und Dokumentation (§ 9),</li> <li>5. die Aufgaben der Förderzentren (§ 10),</li> <li>6. die Aufgaben der sonderpädagogischen</li> </ol>	(2) Diese Verordnung regelt <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Aufgaben der Zentren für unterstützende Pädagogik,</li> <li>2. die Aufgaben der Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren,</li> <li>3. die Anforderungen an die Förderdiagnostik, Förderplanung und deren Dokumentation,</li> <li>4. das Verfahren zur Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs,</li> <li>5. das Verfahren zur Entscheidung über die sonderpädagogische Förderung,</li> <li>6. die Aufgaben der Schulen im Rahmen</li> </ol>	

<p>Beratungsstellen (§11) und 7. die Aufgaben der Sonderschulen (§§12 bis 20).</p>	<p>der sonderpädagogischen Förderung.</p>	
<p>(3) Der Antrag wird durch oder über die Schule nach Absatz 2 Nr. 1 an die zuständige sonderpädagogische Einrichtung (Förderzentrum oder Sonderschule) gestellt. Dem Antrag ist beizufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1.eine Begründung für den Antrag mit Angabe des vermuteten Förderschwerpunktes,</li> <li>2. Rahmendaten über den bisherigen schulischen Werdegang (Schülerbogen),</li> <li>3. Kopien der letzten Zeugnisse,</li> <li>4. eine Dokumentation der bisherigen Förderung und deren Ergebnisse,</li> <li>5. der Vermerk über die Information und Anhörung der Erziehungsberechtigten nach § 3,</li> <li>6. mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten auch bereits vorliegende Befunde.</li> </ol>		
	<p><b>Teil 2</b> <b>Zentren für unterstützende Pädagogik, Regionale Beratungs- und Unterstützungszentren</b></p>	
<p><b>§ 10 Aufgaben der Förderzentren</b> (1) Förderzentren haben die Aufgabe, die sonderpädagogische Förderung in ihren Förderschwerpunkten in den allgemeinen Schulen der Regionen durchzuführen. Alle Aufgaben sind in enger Abstimmung mit den Vorhaben und Zielen der allgemeinen Schule anzugehen.</p>	<p><b>§ 2 Einrichtung und Zusammensetzung des Zentrums für unterstützende Pädagogik</b> (1) Zentren für unterstützende Pädagogik werden an allgemeinen Schulen eingerichtet. Die Stadtgemeinden können festlegen, dass mehrere Grundschulen einem Verbund mit einem gemeinsamen Zentrum für unterstützende Pädagogik zugeordnet werden.</p>	
<p>(2) Die Gesamtkonferenz des Förderzentrums oder die entsprechende Teilkonferenz einer Schu-</p>	<p>(2) Dem Zentrum für unterstützende Pädagogik gehören alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</p>	

<p>le mit Förderzentrum bestellt für jeden der angebotenen sonderpädagogischen Förder-schwerpunkte eine Beauftragte oder einen Beauftragten.</p>	<p>an, die für die Förderung der Schülerinnen und Schüler einer Schule oder in einem Verbund von mehreren Grundschulen nach den §§ 6 bis 8 zuständig sind. Die Angehörigen des Zentrums für unterstützende Pädagogik nehmen die Aufgaben der Gesamtkonferenz der Schule oder des Verbundes von mehreren Grundschulen wahr, soweit sie das Zentrum für unterstützende Pädagogik allein betreffen.</p>	
<p>(3) Der Einsatz der sonderpädagogischen Lehrkräfte in der allgemeinen Schule erfolgt durch das zuständige Mitglied der Schulleitung des Förderzentrums in Abstimmung mit der allgemeinen Schule. Die Dienststelle der sonderpädagogischen Lehrkräfte ist das Förderzentrum. Die fachliche Aufsicht für die sonderpädagogische Förderung liegt beim zuständigen Mitglied der Schulleitung des Förderzentrums.</p>	<p>(3) Die Leiterin oder der Leiter des Zentrums für unterstützende Pädagogik ist Teil der Schulleitung der allgemeinen Schule oder Teil des Leitungsteams nach § 20 Absatz 5 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes.</p>	
	<p>(4) In dem Zentrum für unterstützende Pädagogik wirken Angehörige unterschiedlicher Berufe in Teams zusammen. In den Teams sind folgende Professionen vertreten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen,</li> <li>2. Lehrerinnen und Lehrer als Klassen- und Fachlehrkräfte,</li> <li>3. spezielle Fachberaterinnen und Fachberater (insbesondere für den Bereich Sprache, Lese-Rechtschreibschwäche, Dyskalkulie),</li> <li>4. Assistenzkräfte,</li> <li>5. Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen und</li> <li>6. weitere pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.</li> </ol>	



	<p><b>§ 3 Aufgaben des Zentrums für unterstützende Pädagogik</b></p> <p>(1) Das Zentrum für unterstützende Pädagogik hat die Aufgabe,</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Förderbedarfe der Schülerinnen und Schüler diagnostisch zu erfassen, zu dokumentieren, die Ressourcen zur Förderung zu planen und deren fachgerechten Einsatz zu gewährleisten,</li><li>2. Erziehungsberechtigte, Lehrerinnen und Lehrer, pädagogisches Personal der Schule und Schülerinnen und Schüler über den notwendigen Förderbedarf zu beraten, darin zu unterstützen, im Unterricht Fördermaßnahmen durchzuführen oder diese Maßnahmen selber durchzuführen,</li><li>3. das pädagogische Personal der Schule in Fragen der Förderung fortzubilden oder Fortbildungen zu organisieren.</li></ol>	
	<p>(2) Das Zentrum für unterstützende Pädagogik führt nach Maßgabe des Teils 4 dieser Verordnung das sonderpädagogische Feststellungsverfahren durch. Es arbeitet bei Bedarf mit dem zuständigen Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrum zusammen.</p>	

<p><b>§ 11 Aufgaben der sonderpädagogischen Beratungsstellen</b>                  Sonderpädagogische Beratungsstellen haben insbesondere die Aufgabe, Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte und Lehrkräfte fachbezogen individuell zu beraten, Kinder und Jugendliche bei der Versorgung mit notwendigen technischen Hilfen und bei der Gestaltung des Schülerarbeitsplatzes zu beraten sowie Förderung anzubieten.</p>	<p><b>§ 4 Einrichtung und Zusammensetzung des Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrums</b>                  (1) Die Stadtgemeinden richten Regionale Beratungs- und Unterstützungszentren im Sinne von § 14 Absatz 2 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes ein.</p>	<p>Gliederung analog zu § 2.</p>
	<p>(2) Im Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrum wirken Angehörige unterschiedlicher Berufe in Teams zusammen. In den Teams sind folgende Professionen vertreten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen,</li> <li>2. Schulpsychologinnen und Schulpsychologen,</li> <li>3. Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen,</li> <li>4. weitere Fachkräfte.</li> </ol>	
	<p>(3) Das Regionale Beratungs- und Unterstützungszentrum arbeitet eng mit den Zentren für unterstützende Pädagogik zusammen.</p>	
	<p><b>§ 5 Aufgaben des Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrums</b></p>	
	<p>(1) Das Regionale Beratungs- und Unterstützungszentrum hat den Auftrag, die schulische Eingliederung der Schülerinnen und Schüler unabhängig von ihrem sonderpädagogischen Förderbedarf, ihrer Behinderung und ihrer individuellen Problemlagen zu fördern, Hilfsangebote zur Überwindung von Problemlagen zu entwickeln sowie eng mit anderen Institutionen, insbesondere der Jugendhilfe, zusammen zu</p>	

	arbeiten.	
	(2) Das Regionale Beratungs- und Unterstützungszentrum leistet den Schulen, Schülerinnen und Schülern und ihren Erziehungsberechtigten bei Krisen und Notfällen Hilfe. Krisen und Notfälle sind insbesondere Ereignisse, die eine weitere Beschulung der Schülerin und des Schülers in der allgemeinen Schule gefährden.	
	(3) Das Regionale Beratungs- und Unterstützungszentrum hat insbesondere die Aufgabe <ol style="list-style-type: none"> <li>1. individuelle Problemlagen von Hilfesuchenden zu klären und Angebote zu ihrer Beratung, Unterstützung und Förderung zu entwickeln,</li> <li>2. Durchführung des Feststellungsverfahrens für den sonderpädagogischen Bereich soziale und emotionale Entwicklung,</li> <li>3. die notwendigen Unterstützungs- und Fördermaßnahmen zu steuern</li> </ol>	
	(4) Das Regionale Beratungs- und Unterstützungszentrum koordiniert schulübergreifende Aufgaben, insbesondere folgende Aufgaben: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Lese-Intensiv-Kurse, Lese-Rechtschreib- und Rechenschwäche-Kurse in der Stadtgemeinde Bremen,</li> <li>2. Reintegration der Schüler und Schülerinnen insbesondere nach stationärem Aufenthalt oder vergleichbaren Abwesenheiten von der Schule und</li> <li>3. den Übergang Schule - Beruf außerhalb der regulären schulischen Berufsorientierung an den allgemeinen Schulen.</li> </ol>	
	(5) Das Regionale Beratungs- und Unterstützungszentrum ist verantwortlich für die Durch-	Die näheren Voraussetzungen und das Verfahren werden in einer gesonderten

	<p>führung schulergänzender und befristeter schulersetzer Maßnahmen nach § 55 Absatz 4 des Bremischen Schulgesetzes. Schulergänzende Maßnahmen sind zusätzliche Förder- oder Trainingsangebote, die vom Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrum organisiert werden und deren Ziel die Verbesserung des Lern- und Sozialverhaltens von Schülerinnen und Schülern mit einem erheblichen Förderbedarf im sozial-emotionalen Bereich ist.</p>	<p>Richtlinie geregelt, da die Verordnungsermächtigung im Gesetz fehlt.</p>
	<p><b>Teil 3 Förderbedarfe, Förderdiagnostik, Förderplanung</b></p>	
	<p><b>§ 6 Förderbedarfe</b> Förderbedarfe untergliedern sich in sonderpädagogische Förderbedarfe und weitere Förderbedarfe. Sonderpädagogische Förderbedarfe werden nach Teil 4 festgestellt. Die weiteren Förderbedarfe werden innerhalb der Förderdiagnostik nach § 9 ermittelt.</p>	
<p><b>§ 13 Schule und Bildungsgang für Lernbehinderte</b> Die Schule für Lernbehinderte unterrichtet Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf insbesondere im Bereich des Lernens und des Leistungsverhaltens. Sie unterrichtet nach dem Bildungsgang für Lernbehinderte und umfaßt die Jahrgangsstufen 1 bis 10. Der sonderpädagogische Förderschwerpunkt dieser Schule liegt dabei im Bereich des Lern- und Leistungsverhaltens, vornehmlich des schulischen Lernens, und des Umgehen-Könnens mit</p>	<p><b>§ 7 Sonderpädagogische Förderbedarfe</b> (1) Sonderpädagogische Förderbedarfe werden in den Bereichen Lernen, Wahrnehmung- und Entwicklungsförderung, sozial-emotionale Entwicklung, Sehen, Hören, körperlich-motorische Entwicklung und Autismusspektrumsstörung festgestellt.</p>	<p>Die sonderpädagogischen Förderbedarfe Sehen, Hören und motorische und körperliche Entwicklung sind in den §§ 19, 20 und 21 beschrieben, da dort die Aufgaben der Schulen nach § 70a Absatz 1 BremSchulG beschrieben sind.</p>

<p>Beeinträchtigungen im Lernen.</p>		
	<p>(2) Sonderpädagogischer Förderbedarf im Bereich Lernen liegt dann vor, wenn die Lern- und Leistungsausfälle schwerwiegender, umfangreicher und lang andauernder Art sind und durch einen Rückstand der kognitiven Funktionen oder der sprachlichen Entwicklung oder des Sozialverhaltens verstärkt werden.</p>	
<p><b>§ 15 Sprachheilschule</b>                  Die Sprachheilschule umfaßt die Jahrgangsstufen 1 bis 6 und unterrichtet Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf insbesondere im Bereich sprachlichen Handelns. Der sonderpädagogische Förderungsschwerpunkt dieser Schule liegt im Bereich der Sprache, des Sprechens, der kommunikativen Kompetenz und des Umgehen-Könnens mit sprachlichen Behinderungen.</p>	<p>(3) Sonderpädagogischer Förderbedarf im Bereich Sprache liegt dann vor, wenn der Gebrauch der Sprache nachhaltig gestört und mit erheblichem subjektivem Störungsbewusstsein sowie Beeinträchtigungen in der Kommunikation verbunden ist.                  Sonderpädagogischer Förderbedarf im sprachlichen Handeln ist auch bei Schülerinnen und Schülern anzunehmen, die in ihren Bildungs-, Lern- und Entwicklungsmöglichkeiten hinsichtlich des Spracherwerbs, des sinnhaften Sprachgebrauchs und der Sprechfähigkeit so beeinträchtigt sind, dass sie im Unterricht der allgemeinen Schule ohne sonderpädagogische Unterstützung nicht hinreichend gefördert werden können.</p>	
<p><b>§ 14 Schule für Entwicklungsgestörte</b>                  Die Schule für Entwicklungsgestörte unterrichtet Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf insbesondere</p>	<p>(4) Sonderpädagogischer Förderbedarf im Bereich der sozial-emotionalen Entwicklung liegt dann vor, wenn eine Schülerin oder ein Schüler der Erziehung so nachhaltig verschlossen oder</p>	

<p>re im Bereich der emotionalen und sozialen Entwicklung. Schülerinnen und Schüler mit ausgeprägten autistischen Verhaltensweisen können in Lerngruppen mit besonderen sonderpädagogischen Förderangeboten und therapeutischen Hilfen aufgenommen werden. Der sonderpädagogische Förderschwerpunkt dieser Schule liegt im Bereich der emotionalen und sozialen Entwicklung, des Erlebens und der Selbststeuerung, des Umgehen-Könnens mit Störungen des Erlebens und Verhaltens.</p>	<p>entzogen ist, dass sie oder er im Unterricht der allgemeinen Schule ohne zusätzliche sonderpädagogische Unterstützung nicht hinreichend oder gar nicht gefördert werden kann und die eigene Entwicklung oder die der Mitschülerinnen und Mitschüler erheblich gestört oder gefährdet ist.</p>	
<p><b>§ 16 Schule für Wahrnehmungs- und Entwicklungsförderung und Bildungsgang für Geistigbehinderte</b>                  (1) Die Schule für Wahrnehmungs- und Entwicklungsförderung ist eine Schule für Geistigbehinderte. In einem zwölfjährigen Bildungsgang unterrichtet sie Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf insbesondere im Bereich der geistigen Entwicklung, die die Ziele des Bildungsgangs für Lernbehinderte nicht erfüllen können. Der sonderpädagogische Förderschwerpunkt dieser Schule liegt im Bereich der geistigen Entwicklung, der basalen Wahrnehmung, der Motorik, der Sprache und des sozialen Verhaltens. Erziehung und Unterricht werden in kooperativer Form gemeinsam mit jahrgangentsprechenden Klassen der zugeordneten allgemeinen Schulen durchgeführt.                   (2) Für Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang für Geistigbehinderte, die für ihre Schulbildung einer längeren Zeit bedürfen, als es die Schulpflichtbestimmungen vorsehen,</p>	<p>(5) Sonderpädagogischer Förderbedarf im Bereich Wahrnehmung und Entwicklungsförderung liegt dann vor, wenn umfassende Beeinträchtigungen im Bereich der intellektuellen Funktionen und in der Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit vorhanden sind mit der Folge, dass die Schülerinnen und Schüler zu ihrer selbstständigen Lebensführung aller Voraussicht nach lebenslange Unterstützung benötigen.</p>	

<p>kann auf Antrag die Schulbesuchszeit verlängert werden. Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler mit autistischen Verhaltensweisen. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn zu erwarten ist, daß das angestrebte Bildungsziel bei einer Verlängerung erreicht werden kann. Der Senator für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport entscheidet über den Antrag auf der Grundlage einer Empfehlung der Schule.</p>		
	<p>(6) Sonderpädagogischer Förderbedarf im Bereich der Autismusspektrumsstörung liegt dann vor, wenn eine Beeinträchtigung in der Entwicklung sozialer Beziehungen sowie des kommunikativen Austauschs mit anderen Menschen vorliegt, die einhergeht mit einer Tendenz zur Einschränkung der Interessen und des Bezugs zur Umwelt. Das Verhalten ist durch eine Vielzahl an Verhaltensweisen gekennzeichnet, die ein Hemmnis für ihre weitere Entwicklung bedeuten können (insbesondere Stereotypen, zwanghaft ritualistische Verhaltensweisen, Fremd- und Autoaggressionen).</p>	
	<p><b>§ 8 Weitere Förderbedarfe</b>                  (1) Schülerinnen und Schüler können in den Bereichen Sprachförderbedarf sowie der Leserechtschreibschwäche, Rechenschwäche, Hochbegabung, Migration und Spracherwerb weitere Bedarfe an gezielter Förderung und Herausforderung haben.</p>	

	<p>(2) Sprachförderbedarf besteht, wenn im Erwerb der Kompetenzen in einem oder mehreren der Kompetenzbereiche Zuhören, Sprechen, Lesen und Schreiben besondere Schwierigkeiten im individuellen Bildungsprozess der Schülerinnen und Schüler bestehen, wenn die Sicherung der Anforderungen der Bildungspläne eine Förderung in diesen Kompetenzbereichen notwendig macht oder wenn Schülerinnen und Schülern über besondere Leistungsfähigkeiten in diesen Kompetenzbereichen verfügen. Eine Lese- Rechtschreibschwäche (Legasthenie) besteht dann, wenn eine massive und lang andauernde Störung des Erwerbs der Schriftsprache vorliegt. Legastheniker haben Probleme mit der Umsetzung der gesprochenen zur geschriebenen Sprache und umgekehrt. Ursachen sind gegebenenfalls Probleme bei der auditiven und visuellen Wahrnehmungsverarbeitung, der Verarbeitung der Sprache und vor allem bei der phonologischen Bewusstheit.</p>	
	<p>(3) Eine Rechenschwäche (Dyskalkulie) liegt vor, wenn eine Entwicklungsverzögerung des mathematischen Denkens besteht. Es handelt sich um beständige Minderleistungen im Lernstoff des arithmetischen Grundlagenbereiches, wobei die Betroffenen mit ihrer subjektiven Logik in systematisierbarer Art und Weise Fehler machen, die auf begrifflichen Verinnerlichungsproblemen beruhen.</p>	
	<p>(4) Hochbegabung bezeichnet eine umfassende oder auf bestimmte Kompetenzbereiche bezogene, weit über dem Durchschnitt liegende</p>	



	de intellektuelle oder andere Begabung einer Schülerin oder eines Schülers.	
	(5) Förderbedarfe, die im Zusammenhang mit einem Migrationshintergrund stehen, erwachsen insbesondere aus dem Zuzug in das deutsche Bildungssystem, einem verzögerten Erwerb der Bildungssprache und aus Brüchen im Aufbau einer personalen Identität in Auseinandersetzung mit der Herkunfts- und der Aufnahmegesellschaft.	
	<b>§ 9 Förderdiagnostik</b>	
	(1) Förderdiagnostik umfasst Eingangsdagnostik und prozessbegleitende Diagnostik. Eingangsdagnostik dient der Erfassung von Lernausgangslagen. Prozessbegleitende Diagnostik zeigt prozessual die Lern- und Entwicklungsmöglichkeiten einer Schülerin oder eines Schülers auf. Mit Hilfe der Förderdiagnostik werden individuelle Förder- und Unterstützungsangebote festgelegt. Das förderdiagnostische Gutachten gibt Anhaltspunkte für gezielte und geplante individuelle Förderung nach § 35 Absatz 3 des Bremischen Schulgesetzes. Förderdiagnostik ist der Ausgangspunkt für Differenzierung und Individualisierung des Lernstoffes im Unterricht.	
	(2) Förderdiagnostik umfasst die Kind-Umfeld-Analyse, die Lernprozessanalyse (kognitive, emotionale und soziale Entwicklung), das Erkennen veränderbarer Bedingungen in den Lernsituationen sowie motivierender Unterstützungsmaßnahmen, die eine Veränderung des Lernprozesses mit dem Ziel eines selbstorganisierten Lernens bewirken.	
	(3) Förderdiagnostik beinhaltet die Beobach-	

	tung, das Gespräch und die Dokumentenanalyse.	
	(4) Förderdiagnostik wird vom Zentrum für unterstützende Pädagogik durchgeführt.	
<p><b>§ 9 Förderberichte und Dokumentation der Förderarbeit</b></p> <p>(1) Für jede Schülerin und für jeden Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf sind zum Ende eines jeden Schuljahres von den beteiligten Lehrkräften der Verlauf und die Ergebnisse der Förderung einschließlich der weiteren Förderziele und -inhalte in einem Förderbericht festzuhalten.</p> <p>(2) Die Förderunterlagen werden zu den Schülerakten genommen. Auf Wunsch ist den Erziehungsberechtigten eine Zweitschrift auszuhandigen. Die Schülerakten werden in der Schule geführt, die die Schülerin oder der Schüler besucht. In den Förderzentren werden Duplikate der Förderunterlagen geführt. Der Schulärztliche Dienst wird jährlich darüber informiert, ob und wo die sonderpädagogische Förderung fortgesetzt wird.</p>	(5) Soweit ein Förderbedarf nach §§ 6 bis 8 festgestellt wird, werden die Ergebnisse der Förderdiagnostik in Förderplänen dokumentiert und mit den Erziehungsberechtigten, den Angehörigen des Zentrums für unterstützende Pädagogik und den Schülerinnen und Schülern besprochen.	
	<p><b>§ 10 Förderplanung</b></p> <p>(1) Mit Hilfe der Förderplanung wird das individuelle Lernangebot von Schülerinnen und Schülern gestaltet.</p>	
	<p>(2) Der Förderplan beinhaltet</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Beschreibung der Lernsituation,</li> <li>2. die Benennung der Ziele für die weitere Entwicklung,</li> <li>3. soweit sonderpädagogische Förderbedarfe festgestellt werden die notwendi-</li> </ol>	

	<p>ge Anpassung der in den Bildungsplänen beschriebenen zu erreichenden Kompetenzen,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>4. konkrete Maßnahmen zur Umsetzung der vereinbarten Ziele im Unterricht und in der Förderung,</li> <li>5. die Angabe von Lernmethoden, die der Schülerin oder dem Schüler das Lernen ermöglichen,</li> <li>6. die Nennung hilfreicher Materialien und Hilfsmittel,</li> <li>7. die vorzunehmende Beteiligung der Erziehungsberechtigten sowie</li> <li>8. einen Zeitplan zur Überprüfung des Lernerfolgs.</li> </ol>	
	<p>(3) Förderpläne werden in halbjährlichen Gesprächen in Form von Schüler-Lehrer-Gesprächen oder Schüler-Lehrer-Eltern-Gesprächen ausgewertet.</p>	
	<p>(4) Förderpläne werden zu den Schülerakten genommen. Auf Wunsch ist den Erziehungsberechtigten eine Zweitschrift auszuhändigen.</p>	<p>Siehe hierzu auch Nr. 3.1.9, Nr. 3.1.11, Nr. 5.3, Nr. 5.4 und Nr. 5.5 des Entwurfes der Richtlinie über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten und zur Führung von Schullaufbahnakten in der Stadtgemeinde Bremen (Vorlage Nr. G 25 / 18 der Deputation für Bildung).</p>
	<p><b>Teil 4</b> <b>Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs</b></p>	
<p><b>§ 2 Feststellungs- und Antragsverfahren</b> (1) Das Verfahren zur Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs bei Schülerinnen und Schülern wird auf Antrag vor der Einschulung oder während des späteren Schulbesuchs bis</p>	<p><b>§ 11 Einleitung des Verfahrens zur Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs</b> (1) Der sonderpädagogische Förderbedarf wird vor der Einschulung oder während des Schul-</p>	

<p>zum Ende der Grundschulzeit durchgeführt. Spätere Verfahren bedürfen der Zustimmung des Senators für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport. Der Antrag kann durch die Entscheidung des Senators für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport ersetzt werden.</p>	<p>besuchs auf Antrag festgestellt. Der Antrag kann durch eine Entscheidung der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit ersetzt werden.</p>	
<p>(2) Antragsberechtigt sind:              1. die Schule,              a) die die Schülerin oder der Schüler besucht oder              b) bei der die Schülerin oder der Schüler zur Aufnahme angemeldet wurde;              2. die Erziehungsberechtigten;              3. der Schulärztliche Dienst.</p>	<p>(2) Antragsberechtigt sind:              1. die Erziehungsberechtigten              2. die Schule, die die Schülerin oder der Schüler besucht oder bei der die Schülerin oder der Schüler angemeldet wurde und              3. der Schulärztliche Dienst.</p>	<p>Aus systematischen Gründen in § 12 Absatz 3 verschoben.</p>
<p>(3) Der Antrag wird durch oder über die Schule nach Absatz 2 Nr. 1 an die zuständige sonderpädagogische Einrichtung (Förderzentrum oder Sonderschule) gestellt. Dem Antrag ist beizufügen:              1. eine Begründung für den Antrag mit Angabe des vermuteten Förderschwerpunktes,              2. Rahmendaten über den bisherigen schulischen Werdegang (Schülerbogen),              3. Kopien der letzten Zeugnisse,              4. eine Dokumentation der bisherigen Förderung und deren Ergebnisse,              5. der Vermerk über die Information und Anhörung der Erziehungsberechtigten nach § 3,              6. mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten auch bereits vorliegende Befunde.</p>	<p>(3) Anträge für die vermuteten sonderpädagogischen Förderbereiche Wahrnehmung- und Entwicklungsförderung, Sehen, Hören und motorische und körperliche Entwicklung sind im Falle des Absatzes 2 Nummer 2 von der Schule, in den anderen Fällen über die Schule, die die Schülerin oder der Schüler besucht oder bei der die Schülerin oder der Schüler anzumelden ist, an die Leiterin oder den Leiter des für die Schule zuständigen Zentrums für unterstützende Pädagogik zu leiten.              Anträge für den vermuteten sonderpädagogischen Förderbedarf Lernen sind an die Leiterin oder den Leiter des für die Schule zuständigen Zentrums für unterstützende Pädagogik zu leiten. Sie können erst in der Jahrgangsstufe 8 gestellt werden.              Anträge für den sonderpädagogischen Förderbedarf sozial-emotionale Entwicklung sind an</p>	<p>Die bisherige Formulierung wurde aus systematischen Gründen in die Übergangsbestimmungen (§ 22) übertragen.</p>

	das zuständige Regionale Beratungs- und Unterstützungszentrum zu leiten.	
	<p>(4) Dem Antrag sind beizufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine Begründung für den Antrag mit Angabe des vermuteten Förderschwerpunktes oder Unterstützungsbedarfs,</li> <li>2. Rahmendaten über den bisherigen schulischen Werdegang (Schülerbogen),</li> <li>3. Kopien der letzten Zeugnisse und Lernentwicklungsberichte, soweit es für die Darstellung des Entwicklungsweges erforderlich ist,</li> <li>4. eine Dokumentation der bisherigen Förderung und deren Ergebnisse, bei Schülerinnen und Schülern mit nichtdeutscher Herkunftssprache gegebenenfalls die Dokumentation der bisherigen sprachlichen Förderung,</li> <li>5. eine Dokumentation über die Information und Anhörung der Erziehungsberechtigten und</li> <li>6. mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten bereits vorliegende Befunde.</li> </ol>	
	(5) Die Erziehungsberechtigten können vor der Anmeldung ihres schulpflichtig werdenden Kindes zur Schule einen Antrag nach Absatz 1 bei der regional zuständigen Grundschule stellen.	
	(6) Die Leitung des Zentrums für unterstützende Pädagogik oder des Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrums prüft den Antrag und führt das Verfahren nach § 13 durch.	
<b>§ 3 Beteiligung der Erziehungsberechtigten</b>	<b>§ 12 Beteiligung der Erziehungsberechtig-</b>	

<p><b>beim Antragsverfahren</b>                  (1) Vor der Weitergabe des Antrags an die sonderpädagogische Einrichtung sind die Erziehungsberechtigten durch den Antragsteller über die Ziele und den Ablauf des Feststellungsverfahrens einschließlich der Möglichkeit, ein schulpsychologisches Gutachten einzuholen, zu informieren und anzuhören.</p>	<p><b>ten bei der Einleitung des Verfahrens zur Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs</b>                  (1) Sind die Erziehungsberechtigten nicht die Antragsteller, sind sie vor der Antragstellung durch die Schule über die wesentlichen Gründe der Antragstellung nach § 11 Absatz 1, die Ziele und den Ablauf des Feststellungsverfahrens und über die Möglichkeit, auf ihren Wunsch hin ein schulpsychologisches Gutachten einzuholen, zu informieren .                  Über die Durchführung des Feststellungsverfahrens soll Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten angestrebt werden. Über ein zu diesem Anlass geführtes Gespräch ist eine Niederschrift anzufertigen.</p>	
<p>(2) Widersprechen Erziehungsberechtigte dem Verfahren zur Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs im Sinne von § 35 Abs. 3 des Bremischen Schulgesetzes, veranlaßt der Senator für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport die Durchführung des Verfahrens, wenn die Schulleitung auf Vorschlag der Klassenkonferenz in einer Stellungnahme begründet darlegt, daß voraussichtlich nur eine Unterrichtung mit sonderpädagogischer Förderung die schulische Entwicklung des Kindes oder der Jugendlichen oder des Jugendlichen ausreichend unterstützen kann. Befindet sich das Kind im Vorschulalter, wird die auf Vorschlag der Klassenkonferenz erstellte Stellungnahme der Schulleitung durch eine Stellungnahme des Schulärztlichen Dienstes ersetzt.</p>	<p>(2) Widersprechen die Erziehungsberechtigten dem Feststellungsverfahren zur Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs, kann die die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit die Durchführung des Verfahrens veranlassen, wenn die Schulleitung auf Vorschlag der Klassenkonferenz begründet darlegt, warum voraussichtlich nur eine Unterrichtung mit sonderpädagogischer Förderung die schulische Entwicklung des Schülers oder der Schülerin ausreichend unterstützen kann. Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer und die in der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte beraten die Erziehungsberechtigten zuvor noch einmal gemeinsam. Die Erziehungsberechtigten können einen anderen Erziehungsberechtigten oder eine andere Erziehungsberechtigte eines Schülers oder einer Schülerin ihrer Schule zu der Beratung hinzuziehen. Über das Ge-</p>	

	<p>sprach ist eine Niederschrift anzufertigen. Auf Wunsch der Erziehungsberechtigten kann auch der Landesbehindertenbeauftragte hinzugezogen werden.</p>	
	<p>(3) Ist das Kind noch nicht schulpflichtig, erstellt der Schulärztliche Dienst die Stellungnahme an die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit nach Absatz 2 Satz 1 und führt die Beratung nach Absatz 2 Satz 2 durch. Die Erziehungsberechtigten können eine Person ihres Vertrauens zu der Beratung hinzuziehen. Über das Gespräch ist eine Niederschrift anzufertigen. Auf Wunsch der Erziehungsberechtigten kann auch der Landesbehindertenbeauftragte hinzugezogen werden.</p>	
	<p>(4) Die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit hat bei ihrer Entscheidung nach Absatz 1 den Inhalt der Beratungen nach Absatz 2 und 3 zu berücksichtigen.</p>	
<p><b>§ 4 Durchführung des Feststellungsverfahrens</b>                  (1) Die zuständige sonderpädagogische Einrichtung koordiniert das Feststellungsverfahren. Dies umfaßt insbesondere:                  1. die Einholung eines schulärztlichen Gutachtens unter Beifügung einer Kopie der Antragsunterlagen gemäß § 2 Abs. 3,                  2. auf Wunsch oder mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten auch die Einholung eines schulpsychologischen Gutachtens,                  3. die Beauftragung sonderpädagogischer Fach-</p>	<p><b>§ 13 Durchführung des Verfahrens zur Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs</b>                  Das Zentrum für unterstützende Pädagogik oder das Regionale Beratungs- und Unterstützungszentrum koordinieren das Feststellungsverfahren. Es veranlasst insbesondere                  1. die Erstellung eines schulärztlichen Gutachtens unter Beifügung einer Kopie der Antragsunterlagen,                  2. die Erstellung eines sonderpädagogi-</p>	

<p>kräfte mit der Erstellung eines sonderpädagogischen Gutachtens,          4. die Beteiligung der Erziehungsberechtigten am Untersuchungsverfahren,          5. die Einbeziehung weiterer Personen, soweit dies für die Diagnose notwendig ist,          6. bei Kindern und Schülerinnen und Schülern nicht deutscher Herkunftssprache soweit möglich die Heranziehung fach- und sprachkundiger Lehrkräfte oder einer Übersetzerin oder eines Übersetzers.</p>	<p>schen Gutachtens durch sonderpädagogischer Fachkräfte unter Beifügung einer Kopie der Antragsunterlagen          3. die Beteiligung der Erziehungsberechtigten am Verfahren,          4. auf Wunsch der Erziehungsberechtigten oder bei offenkundiger Notwendigkeit im Einzelfall die Einholung eines schulpsychologischen Gutachtens,          5. die Einbeziehung weiterer Fachkräfte, soweit dies für die Diagnose notwendig ist und          6. bei Schülerinnen und Schülern nicht deutscher Herkunftssprache soweit möglich und notwendig die Heranziehung sprachkundiger Lehrkräfte oder einer Übersetzerin oder eines Übersetzers.</p>	
<p>(2) Die jeweiligen Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, an den notwendigen Untersuchungen, einschließlich schulischer Testverfahren, mitzuwirken und sich der schulärztlichen Untersuchung zu unterziehen.</p>		
<p><b>§ 5 Inhalt und Ergebnis des sonderpädagogischen Feststellungsverfahrens</b>          Die Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs umfaßt die Ermittlung der individuellen Förderbedürfnisse auf der Grundlage einer Kind-Umfeld-Analyse. Das abschließende Gutachten der sonderpädagogischen Einrichtung enthält:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. alle Diagnose- (Kind-Umfeld-Analyse) und Beratungsergebnisse,</li> <li>2. Aussagen über die Art des Förderbedarfs,</li> <li>3. eine Empfehlung über Art und Ort der Förde-</li> </ol>	<p><b>§ 14 Inhalt und Ergebnis des Verfahrens zur Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs</b>          (1) Die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs umfasst die Ermittlung der individuellen Förderbedürfnisse auf der Grundlage einer Kind-Umfeld-Analyse.</p>	



<p>ung unter Abwägung der Fördermöglichkeiten der in Frage kommenden Schulen sowie gegebenenfalls 4. Hinweise auf geeignete besondere, auch außerschulische Maßnahmen.</p>		
	<p>(2) Das Zentrum für unterstützende Pädagogik oder das Regionale Beratungs- und Unterstützungszentrum erstellt ein abschließendes sonderpädagogisches Gutachten mit einer Empfehlung. Das abschließende sonderpädagogische Gutachten enthält Aussagen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den bisherigen schulischen Bildungsweg,</li> <li>2. die Lernentwicklung und den Leistungsstand,</li> <li>3. das Arbeits- und Sozialverhalten,</li> <li>4. das Lebensumfeld,</li> <li>5. Behinderungen oder Beeinträchtigungen,</li> <li>6. die bisherigen Fördermaßnahmen und deren Erfolg,</li> <li>7. Empfehlungen zum sonderpädagogischen und gegebenenfalls weiteren Unterstützungsbedarf und zum Förderort,</li> <li>8. die Empfehlung zu personellen und sächlichen Rahmenbedingungen der sonderpädagogischen Förderung.</li> </ol>	
	<p><b>Teil 5</b> <b>Entscheidung über den sonderpädagogischen Förderbedarf und den Förderort</b></p>	
<p><b>§ 6 Entscheidungen über die sonderpädagogische Förderung und den Bildungsgang</b></p>	<p><b>§ 15 Entscheidung über den sonderpädagogischen Förderbedarf und den Förderort</b></p>	

<p>(1) Auf der Grundlage des abschließenden Gutachtens entscheidet die sonderpädagogische Einrichtung im Einvernehmen mit der allgemeinen Schule über die sonderpädagogische Förderung der Schülerin oder des Schülers.</p>	<p>(1) Auf der Grundlage des abschließenden sonderpädagogischen Gutachtens entscheidet die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit über den sonderpädagogischen Förderbedarf. Sofern erforderlich weist sie die Schülerin oder den Schüler einem Förder-schwerpunkt und dem Förderort zu.</p>	
<p>(2) Die Entscheidung über die Bildungsgänge für Lernbehinderte oder Geistigbehinderte, nach dem die Schülerin oder der Schüler unterrichtet werden soll, trifft die sonderpädagogische Einrichtung, die das Gutachten erstellt hat. Die Entscheidung ist nach Möglichkeit im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten zu treffen. Liegt das Einvernehmen der Erziehungsberechtigten nicht vor, ist vor der endgültigen Entscheidung unverzüglich eine gemeinsame Beratung der an der schulischen Förderung der Schülerin oder des Schülers wesentlich Beteiligten und der Erziehungsberechtigten durchzuführen. Die Erziehungsberechtigten können einen anderen Erziehungsberechtigten oder eine andere Erziehungsberechtigte ihrer Schule hinzuziehen, bei einem Verfahren vor der Einschulung eine Person ihres Vertrauens. Die nach dieser Beratung getroffene Entscheidung bedarf der Zustimmung des Senators für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport. Der Schulärztliche Dienst ist über die Entscheidung zu informieren.</p> <p><b>§ 7 Entscheidung über den Förderort</b> Die Entscheidung über den Förderort kann den Verbleib in der allgemeinen Schule oder den Wechsel zu einer anderen allgemeinen Schule</p>	<p>(2) Die Entscheidung nach Absatz 1 Satz 1 ist nach Möglichkeit im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten zu treffen. Liegt die Zustimmung der Erziehungsberechtigten nicht vor, ist vor der endgültigen Entscheidung eine gemeinsame Beratung der an der schulischen Förderung der Schülerin oder des Schülers wesentlich Beteiligten und der Erziehungsberechtigten durchzuführen. Die Erziehungsberechtigten können einen anderen Erziehungsberechtigten oder eine andere Erziehungsberechtigte ihrer Schule hinzuziehen, bei einem Verfahren vor der Einschulung eine Person ihres Vertrauens. Auf Wunsch der Erziehungsberechtigten kann zusätzlich der Landesbehindertenbeauftragte hinzugezogen werden. Die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit hat bei ihrer Entscheidung den Inhalt aller von der Schule dokumentierten Gespräche zu berücksichtigen.</p>	

<p>oder zu einer Sonderschule beinhalten. Die Entscheidung hat sich an den im Einzelfall vorhandenen und bereitstellbaren notwendigen personellen und sächlichen Möglichkeiten zu orientieren. Der Verbleib in der allgemeinen Schule und die Zuweisung zu einer anderen allgemeinen Schule haben Vorrang. Eine Zuweisung zu einer Sonderschule ist besonders zu begründen. Die Entscheidung über den Förderort trifft die sonderpädagogische Einrichtung im Einvernehmen mit der allgemeinen Schule. Im Übrigen gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.</p>		
	<p>(3) Das Zentrum für unterstützende Pädagogik oder das Regionale Beratungs- und Unterstützungszentrum teilt den Erziehungsberechtigten die Entscheidungen nach Absatz 1 und 2 schriftlich mit und begründet sie. Der Schulärztliche Dienst ist zu informieren.</p>	
	<p>(4) Die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit gewährt den Erziehungsberechtigten auf Wunsch Einsicht in das abschließende sonderpädagogische Gutachten sowie in die Unterlagen, auf denen es beruht.</p>	
	<p><b>§ 16 Wechsel des sonderpädagogischen Förderbedarfs und des Förderortes</b>                  (1) Die Klassenkonferenz überprüft bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, ob sonderpädagogischer Förderbedarf weiterhin besteht und ob der festgelegte Förderschwerpunkt und der festgelegte Förderort weiterhin angemessen sind. Die Überprüfung ist zu dokumentieren und zu den Schülerakten zu nehmen.</p>	
	<p>(2) Ist nach Auffassung der Klassenkonferenz bei Fortbestand eines sonderpädagogischen Förderbedarfs ein Wechsel des Förderortes</p>	

	<p>angebracht, lädt das Zentrum für unterstützende Pädagogik die Erziehungsberechtigten zu einem Gespräch ein und informiert die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit so rechtzeitig, dass diese vor Ablauf des Schuljahres entscheiden kann.</p>	
<p><b>§ 8 Rückführung in die allgemeine Schule oder in einen Bildungsgang der allgemeinen Schule</b>                  (1) Eine Schülerin oder ein Schüler wird vom Bildungsgang für Lernbehinderte in einen Bildungsgang der allgemeinen Schule rückgeführt, wenn eine sonderpädagogische Förderung nicht mehr nötig ist. Die Prüfung einer möglichen Rückführung ist auch durchzuführen, wenn es die Erziehungsberechtigten, das Förderzentrum oder der Schulärztliche Dienst beantragen.</p> <p>(2) Im übrigen wird eine Schülerin oder ein Schüler von einer Sonderschule in eine allgemeine Schule rückgeführt, wenn eine sonderpädagogische Förderung in einer allgemeinen Schule in ausreichendem Rahmen gewährleistet werden kann oder diese nicht mehr nötig ist.</p> <p>(3) Die Sonderschule prüft in Zusammenarbeit mit den allgemeinen Schulen der Region in Abstimmung mit dem Förderzentrum, in welche allgemeine Schule die Schülerin oder der Schüler rückgeführt werden könnte und ob die Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen. Im übrigen gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.</p>	<p><b>§ 17 Beendigung der sonderpädagogischen Förderung</b>                  (1) Liegt kein sonderpädagogischer Förderbedarf mehr vor, ist die unterstützende Förderung zu beenden. Die Entscheidung über die Beendigung der sonderpädagogischen Förderung trifft die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit auf Vorschlag der Klassenkonferenz.</p>	
<p>(4) Anträge auf Rückführung sind jeweils mit Wirkung zum Schulhalbjahreswechsel zu stellen.</p>	<p>(2) Das Zentrum für unterstützende Pädagogik teilt den Erziehungsberechtigten die Entschei-</p>	

<p>Die Entscheidung über die Rückführung in die allgemeine Schule kann vom Ergebnis einer probeweisen Teilnahme am Unterricht der allgemeinen Schule abhängig gemacht werden.</p> <p>(5) Die Entscheidung trifft die Sonderschule nach Rücksprache mit der allgemeinen Schule. Entspricht die Entscheidung nicht dem Antrag, bedarf sie der Zustimmung des Senators für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport. Der Schulärztliche Dienst ist über die Entscheidung zu informieren.</p>	<p>dung schriftlich mit und begründet sie. Der Schulärztliche Dienst ist zu informieren.</p>	
	<p><b>Teil 6 Schulen mit dem Auftrag zur sonderpädagogischen Förderung</b></p>	
<p><b>§ 12 Aufgaben und Unterrichtsstruktur der Sonderschule</b></p> <p>(1) Die Sonderschule hat die Aufgabe, eine auf die individuelle Problemlage und die Förderbedürfnisse ihrer Schülerinnen und Schüler ausgerichtete Betreuung, Erziehung und Unterrichtung anzubieten und dabei gegebenenfalls auch therapeutische und soziale Hilfen außerschulischer Träger einzubeziehen. In Zusammenarbeit mit der allgemeinen Schule sollen sie auf eine Eingliederung ihrer Schülerinnen und Schüler in die allgemeine Schule hinwirken.</p> <p>(2) Der Unterricht in der Sonderschule kann in jahrgangsbezogenen und jahrgangsstufenübergreifenden Klassen oder Lerngruppen erfolgen.</p> <p>(3) Die Sonderschule hat den Auftrag, ihre Aufga-</p>	<p><b>§ 18 Aufgaben und Unterrichtsstruktur</b></p> <p>(1) Die Schulen mit dem Auftrag der sonderpädagogischen Förderung sind alle allgemeine Schulen mit eingegliedertem oder zugeordnetem Zentrum für unterstützende Pädagogik, die in §§ 19, 20 und 21 dieser Verordnung beschriebenen Schulen und, soweit dort die Schulpflicht erfüllt wird, die Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren.</p> <p>Alle Schulen haben die Aufgabe, eine auf die individuelle Problemlage und die Förderbedürfnisse ihrer Schülerinnen und Schüler ausgerichtete Erziehung, Unterrichtung und Betreuung anzubieten. Die sonderpädagogische Förderung in ihren Förderschwerpunkten ist in den allgemeinen Schulen oder den Schulen nach § 70a des Bremischen Schulgesetzes durchzuführen. Dabei sind im erforderlichen Fall auch therapeutische und soziale Hilfen außerschuli-</p>	

<p>ben in Zusammenarbeit mit den allgemeinen Schulen im Sinne eines regionalisierten Angebotes auszugestalten.</p>	<p>scher Träger einzubeziehen. In Zusammenarbeit mit der allgemeinen Schule sollen die Schulen, die in den §§ 19, 20 und 21 beschrieben werden, auf eine Eingliederung ihrer Schülerinnen und Schüler in die allgemeine Schule hinwirken.</p>	
<p>(4) Die Schulen für Lernbehinderte, Entwicklungs- gestörte und die Sprachheilschule haben die Aufgabe, sich über die Kooperation miteinander zu regionalen Förderzentren mit je drei Förderschwerpunkten Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung zu entwickeln.</p> <p>(5) Die Schulen für Sinnes- und Körperbehinderte beraten und unterstützen im Rahmen ihrer Möglichkeiten die allgemeinen Schulen in sonderpädagogischen Fragen, insbesondere hinsichtlich ihres besonderen Förderschwerpunktes, wirken auf gemeinsame Erziehungs- und Unterrichtsvorhaben hin und gestalten Angebote überregionaler Beratungsstellen.</p>	<p>(2) Die Schulen, die in den §§ 19, 20 und 21 beschrieben werden, beraten und unterstützen im Rahmen ihrer Möglichkeiten die allgemeinen Schulen in sonderpädagogischen Fragen, insbesondere hinsichtlich ihres besonderen Förderschwerpunktes, wirken auf gemeinsame Erziehungs- und Unterrichtsvorhaben hin und gestalten Angebote überregionaler Beratungsstellen.</p> <p>Sie haben den Auftrag, ihre Aufgaben in Zusammenarbeit mit den allgemeinen Schulen im Sinne eines regionalisierten Angebotes auszugestalten.</p>	
<p>(6) Der Einsatz sonderpädagogischer Lehrkräfte in der allgemeinen Schule erfolgt durch das zuständige Mitglied der Schulleitung der Sonderschule in Abstimmung mit der allgemeinen Schule.</p>		
<p><b>§ 19 Schule für Blinde und Sehbehinderte</b> Die Schule für Blinde und Sehbehinderte unterrichtet Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf insbesondere im Bereich des Sehens und des Umganges</p>	<p><b>§ 19 Schule für Sehgeschädigte</b> (1) Die Schule für Sehgeschädigte unterrichtet Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, insbesondere im Bereich des Sehens und des Umganges mit einer Blindheit. Der</p>	

<p>mit einer Blindheit. Der sonderpädagogische Förderschwerpunkt dieser Schule liegt im Bereich des Sehens, der visuellen Wahrnehmung und des Umgehen-Könnens mit einer Sehschädigung.</p>	<p>sonderpädagogische Förderschwerpunkt dieser Schule liegt im Bereich des Sehens, der visuellen Wahrnehmung und des Umgangs mit einer Sehschädigung.</p>	
	<p>(2) Sonderpädagogischer Förderbedarf im Bereich Sehen liegt dann vor, wenn das Sehvermögen so stark herabgesetzt ist, dass die Betroffenen auch nach optischer Korrektur ihrer Umwelt überwiegend nicht visuell begegnen oder wenn auch nach optischer Korrektur Teilfunktionen des Sehens, wie Fern- oder Nahvisus, Gesichtsfeld, Kontrast, Farbe, Blendung und Bewegung erheblich eingeschränkt sind oder wenn eine erhebliche Störung der zentralen Verarbeitung der Seheindrücke besteht. Schülerinnen und Schüler, die mit Erblindung rechnen müssen, werden bei der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs Blinden gleichgestellt.</p>	
<p><b>§ 18 Schule für Gehörlose und Schwerhörige</b>                  (1) Die Schule für Gehörlose und Schwerhörige unterrichtet Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf insbesondere im Bereich des Hörens und des Umganges mit einer Gehörlosigkeit. Der sonderpädagogische Förderschwerpunkt dieser Schule liegt im Bereich des Hörens, der auditiven Wahrnehmung und des Umgehen-Könnens mit einer Hörschädigung.                   (2) Nach Bedarf bietet die Schule in ihrem Kindergarten eine hörgeschädigtenpädagogisch ausgerichtete Erziehung für umfänglich hörgeschädigte Kinder an, die nach Möglichkeit in Kooperation mit gleichaltrigen nicht behinderten Kindern stattfinden soll.</p>	<p><b>§ 20 Schule für Hörgeschädigte</b>                  (1) Die Schule für Hören und Gehörlose unterrichtet Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf insbesondere im Bereich des Hörens und des Umganges mit einer Gehörlosigkeit. Der sonderpädagogische Förderschwerpunkt dieser Schule liegt im Bereich des Hörens, der auditiven Wahrnehmung und des Umgangs mit einer Hörschädigung.</p>	

	<p>(2) Sonderpädagogischer Förderbedarf im Bereich des Hörens liegt dann vor, wenn lautsprachliche Informationen der Umwelt nicht über das Gehör wahrgenommen werden können oder wenn trotz apparativer Versorgung lautsprachliche Informationen der Umwelt nur begrenzt aufgenommen werden können und wenn deswegen erhebliche Beeinträchtigungen in der Entwicklung des Sprechens und der Sprache oder im kommunikativen Verhalten oder im Lernverhalten auftreten oder wenn dadurch eine erhebliche Störung der zentralen Verarbeitung der Höreindrücke besteht.</p>	
<p><b>§ 17 Schule für Körperbehinderte</b> Die Schule für Körperbehinderte unterrichtet Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf insbesondere im Bereich der körperlichen und motorischen Entwicklung. Der sonderpädagogische Förderschwerpunkt dieser Schule liegt im Bereich der körperlichen und motorischen Entwicklung, des Umgehen-Könnens mit Beeinträchtigungen im Bereich der Bewegung und körperlicher Behinderung.</p>	<p><b>§ 21 Schule für motorische und körperliche Entwicklung</b> (1) Die Schule für körperliche und motorische Entwicklung unterrichtet Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf insbesondere im Bereich der körperlichen und motorischen Entwicklung. Der sonderpädagogische Förderschwerpunkt dieser Schule liegt im Bereich der körperlichen und motorischen Entwicklung und des Umgangs mit Beeinträchtigungen im Bereich der Bewegung und körperlicher Behinderung.</p>	
	<p>(2) Sonderpädagogischer Förderbedarf im Bereich der körperlichen Entwicklung liegt dann vor, wenn erhebliche Funktionsstörungen des Stütz- und Bewegungssystems, auch aufgrund von Schädigungen von Gehirn und Rückenmark, der Muskulatur oder des Knochengestüts, Fehlfunktionen von Organen oder schwerwiegende psychische Belastungen im Zusammenhang damit gegeben sind.</p>	
<p><b>Teil 8 Schlussbestimmungen</b></p>		



	<p><b>§ 22 Übergangsbestimmung</b> Bis zum abschließenden Aufbau der Oberschulen, längstens bis zum Ende des Schuljahrs 2015/16, können die Stadtgemeinden abweichend von § 11 Absatz 3 Satz 3 die Feststellungsdiagnostik für Schülerinnen und Schüler mit dem vermuteten sonderpädagogischen Förderbedarf Lernen vor dem Übergang in die Jahrgangsstufe 5 durchführen.</p>	
	<p><b>§ 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</b> (1) Diese Verordnung tritt am 01.08.2012 in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die sonderpädagogische Förderung an öffentlichen Schulen (Sonderpädagogikverordnung) vom 24. April 1998 (<i>Brem. GBl. S. 113 – 223 – a - 22</i>) außer Kraft.</p>	

